

LIEVEN, PAUL VON  
SASS, L  
SIEVERS, ERNST VON

**An einen Hochwohlgeborenen  
Livländischen Adels-Convent von der Justiz-  
Reorganisations-Commission : Bericht : [29.  
Februar 1864]. [Fürst P. Lieven, L. Bar. Sass.,  
Ernst v. Sievers]**

[Riga  
1864]

Tartu Ülikooli Raamatukogu: Est.B-250

# Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



## Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

## Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

## Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

## Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.  
Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>



An

# Einen Hochwohlgeborenen Livländischen Adels-Convent

von

## der Justiz-Reorganisations-Commission.

Bericht.

Nachdem die, vom Livländischen Adels-Convente niedergesetzte Justiz-Reorganisations-Commission ihr Project der Reorganisation des Livländischen Justizwesens, d. d. 14. Juni 1863, sammt Bericht gleichen Datums Einem Hochwohlgeborenen Livländischen Adels-Convente unterbreitet hatte, sind diejenigen Bemerkungen, Aenderungen und Zusätze zum bemeldeten Project, welche Hochderselbe für wünschenswerth erachtet, mittelst Zuschrift Eines Hochwohlgeborenen Livländischen Landraths-Collegii, d. d. 10. Juli 1863 Nr. 1117, der Commission „zur Bereicherung ihres Materials, behufs etwaiger Berücksichtigung übergeben worden, bei der Aufgabe, jene Bemerkungen, Aenderungen und Zusätze, welche sowohl in Form von Gutachten der Plenar-Versammlung des, im Juni v. J. versammelt gewesenen Adels-Convents, wie auch als Ansichten und Vorschläge einzelner und mehrerer Glieder derselben auf die betreffenden Punkte und Paragraphen des vorgedachten Projects bezogen worden sind, in reifliche Erwägung ziehen zu wollen und das, unter freier Berücksichtigung solchen Materials, — nach eigenem Ermessen der Commission, — umzuarbeitende Project der Reorganisation des Livländischen Justizwesens, dem nächsten deliberirenden Adels-Convente zur nochmaligen Beprüfung und Begutachtung zu übergeben.“

Solcher Aufgabe gemäß ist denn die Commission zu Anfang des September p. wiederum zusammengetreten und hat ihre frühere Arbeit unter gewissenhafter Berücksichtigung des ihr übergebenen gedachten Materials einer nochmaligen Durchsicht und Umarbeitung unterworfen.

Hierbei stellte sich jedoch alsbald innerhalb der Commission eine principielle Meinungsverschiedenheit ihrer einzelnen Glieder rücksichtlich der ihr gewordenen Aufgabe betreffs der Herstellung eines, die Vereinigung und Verschmelzung von Land- und Stadt-Justiz bezweckenden Projects heraus.

Während nämlich der Präses dieser Commission und das Commissionsglied von Dehn die der Commission von Einem verehrlichen Adels-Convente gestellte Aufgabe, daß

„in Anerkennung des Bedürfnisses nach Herstellung der Landes-Justiz, ein Project zur Verschmelzung und Vereinigung der bisher getrennt gehandhabten Stadt- und Land-Justiz mit Ein-schluß der Stadt Riga, zu entwerfen sei“,

als eine, auf die gedeihliche Entwicklung der Justiz abzielende anerkannten, erklärten die beiden andern Commissionsglieder v. Saß und v. Sievers, daß sie, die Vereinigung der Land- und Stadt-Justiz mit dem Landeswohl unvereinbar erachtend, nicht die Verantwortlichkeit auf sich nehmen könnten, eine Arbeit zu fördern, zu welcher ihre Ueberzeugung in entschiedenem Gegensatze stehe, als weshalb sie an der Behandlung einer solchen Aufgabe sich auch nicht zu betheiligen vermöchten.

Für die Behandlung jener Aufgabe schieden daher, nachdem die Commission kraft der ihr von Einem verehrlichen Adels-Convente erteilten Cooptations-Befugniß sich durch Wiederwahl des früheren Commissions-Gliedes von Klot ergänzt hatte, die Commissions-Glieder von Saß und von Sievers aus.

Es kamen dergestalt von Seiten der Commission, welche auch im Uebrigen die ihr mittelst Zuschrift eines Hochwohlgeborenen Livländischen Landraths-Collegii, d. d. 10. Juli 1863 Nr. 1117, übergebenen Bemerkungen, Aenderungen und Zusätze gewissenhafter Berücksichtigung unterzogen hat, zwei umredigirte Justiz-Reorganisations-Projecte zu Stande, das eine im Sinne einer Vereinigung der Stadt- und Land-Justiz, das andere in entgegengesetztem Sinne, — und nimmt die Commission sich die Ehre, das in dem erstbezeichneten Sinne abgefaßte Project Einem verehrlichen Adels-Convente anbei sub Nr. I. zu unterbreiten, während das andere Project Einem verehrlichen Adels-Convente bei einem separaten Bericht unterlegt wird.

Dem ihm vom Adels-Convente ertheilten Auftrage gemäß hat sich der Präses der Commission wegen Entwurfs einer Criminal- wie Civil-Proceß-Ordnung nach Statt gehabter Berathung dieses Gegenstandes innerhalb der Commission, — mit wissenschaftlichen Kräften in Verbindung gesetzt und durch die freundliche und uneigennützigere Bereitwilligkeit der beiden Herren Professoren der Juristen-Facultät der Universität Dorpat, Dr. Carl von Nummel und Dr. D. Meylow, die von diesen entworfenen Grundzüge jener Proceß-Ordnungen erworben, welche zugleich Einem verehrlichen Adels-Convente im Anschlusse unterlegt werden, deren Begutachtung jedoch von dieser Commission nicht hat bewerkstelligt werden können.

Sich im Allgemeinen auf ihren Bericht vom 14. Juni p. berufend, glaubt die Commission gegenwärtig sich auf die Hervorhebung derjenigen Momente beschränken zu dürfen, welche in Grundlage des Convents-Gutachtens Gegenstand ihrer erneuerten Berathungen gewesen sind.

Vorausgehend sei hier bemerkt, daß in dem hier beiliegenden Projecte Nr. I. der Einzelrichter „Bezirksrichter“, die Berufungsinstanz des Gemeindeggerichts „Bezirksgericht“ und die collegialisch zusammengesetzte höhere Justizbehörde erster Instanz „Justizamt“ benannt worden sind und daß daher auch in Nachfolgendem diese neuen Benennungen an Stelle der früheren Benennungen „Kirchspielsrichter“, „Kirchspielsgericht“ und „Landgericht“ gebraucht sind.

Anlangend zunächst den Vorschlag, dem Einzel-, resp. Bezirksrichter einen Substituten beizugeben, resp. diesen zugleich mit gewissen administrativen Functionen zu betrauen und eventuell die bisherige Anzahl der Bezirksrichter beizubehalten oder doch nur um eine geringe Zahl zu vermehren (cf. Lit. A. pet. 1. des Convents-Gutachtens ad VII und VIII des Commissions-Projectes vom 14. Juni p.), so hat sich die Commission gegen solche Vorschläge aussprechen müssen, weil von dem legalen Stellvertreter des, juristisch qualificirten Bezirksrichters nothwendig dieselbe Qualification, wie von diesem gefordert werden, dann aber der Mangel geeigneter Persönlichkeiten nur zu gewiß hervortreten müßte und die Anstellung der, mit den administrativen Thätigkeiten des Bezirksrichters zu betrauenden Substituten, selbst bei Beibehaltung der gegenwärtigen Bezirksgerichts-Bezirke, ohne Salarirung derselben kaum zu ermöglichen sein möchte. — Die Commission glaubt vielmehr in der Obliegenheit der nächsten Oberbehörde, des Justizamtes, für die geeignete Stellvertretung des Bezirksrichters Sorge tragen zu müssen, — um so eher das geeignete Auskunftsmittel gefunden zu haben, als solcher Oberbehörde rücksichtlich der zu jener Stellvertretung zu berufenden Personen die Auswahl zwischen den benachbarten Bezirksrichtern, den Gliedern und Gerichtsamts-Candidaten des Justizamtes und anderen, zur Vertretung des Bezirksrichters geeigneten Amtspersonen aus einer größeren Anzahl, innerhalb ihres Jurisdictions-Bezirks befindlicher, richterlich qualificirter Persönlichkeiten offen stehen soll.

Eben so wenig hat die Commission die Nothwendigkeit einer Verlängerung des vorgesehenen zwölfjährigen Provisorii überhaupt und bezüglich der Wahl der Bezirksrichter insbesondere (cf. pet. 2. 1. c.) anzuerkennen vermocht, und zwar nicht allein um deswillen, weil für die gedeihliche Entwicklung des Rechtslebens provisorische Maßregeln überhaupt nicht wünschenswerth sein können, sondern auch insbesondere deshalb, weil bei der ohnehin immer seltener werdenden Besetzung der Justizrichter-Ämter durch Personen ohne abgeschlossene juristische Bildung, nach Ablauf des zwölfjährigen Provisorii die Anzahl der, nur durch ihren vorgängigen Dienst in einer Justizbehörde ihre richterliche Qualification erweisenden Persönlichkeiten sich voraussichtlich wesentlich vermindern möchte, — überdies aber auch durch eine in Aussicht gestellte Verlängerung des Provisorii der Jugend der Sporn genommen würde, eine abgeschlossene juristische Bildung als unbedingtes Requisit für ihre zukünftige Richterfähigkeit zu erstreben.

Auch die vorgeschlagene Beschränkung der bezirksrichterlichen Amtsdauer überhaupt und die Limitirung der erstmaligen Wahl des Bezirksrichters auf resp. 6 oder 9 Jahre (cf. pet. 3 1. c.) hat die Commission nicht wünschenswerth halten können, indem durch derartige Maßregeln die richterliche Unabhängigkeit nur zu leicht gefährdet und die Zukunft des Bezirksrichters nur zu sehr der Sicherheit beraubt werden könnte, wenn derselbe nach sechs- oder neunjähriger Berufs-Thätigkeit im reifen Mannesalter genöthigt würde, sich nach Statt gehabter Abwahl einem andern, ihm vielleicht ganz fremden Berufe zuwenden zu müssen.

Die Commission glaubt indeß der Befürchtung, daß, wenn die Einzelrichter=Wahl auf Personen ohne genügende amtliche Erfahrung und Geschicklichkeit fallen sollte, sodann bei der lebensdauerlichen Anstellung des Einzelrichters für Handhabung der Justiz Gefahren und Incommoditäten erwachsen könnten, — durch den Vorschlag zu begegnen, daß sowohl während des zwölfjährigen Provisorii, als auch nach Ablauf desselben jede Einzelrichter=Wahl, sofern dieselbe auf eine Person fällt, welche nicht schon drei Jahre dem Amte eines Einzel-, resp. Kirchspiels- oder Bezirksrichters oder eines Vorsitzers, Mitgliedes oder Secretairen einer Justizbehörde — excl. gewisser Behörden — oder eines Untersuchungsrichters vorgestanden hat, zunächst nur für drei Jahre gelten soll, — daß aber die Wahl zum Einzelrichter, wenn dieselbe auf eine Person fällt, welche schon drei Jahre solches Amt oder dasjenige eines Vorsitzers, Mitgliedes oder Secretairen einer Justizbehörde — excl. gewisser Behörden — oder eines Untersuchungsrichters bekleidet hat, sofort für die Lebensdauer der gewählten Person gelten soll, einerlei ob die letztere für den ihr etwa seither anvertraut gewesen oder für einen andern einzelrichterlichen Jurisdiction=Bezirk gewählt werden sollte.

Dagegen hat sich die Commission im Hinblick auf den Umstand, daß der Einzelrichter für die Thätigkeit seines Notairen allein einzustehen hat und bei etwa gestörter Berufs=Einigkeit und Freudigkeit seitens dieser beiden Beamten dem Rechtsgange Behinderungen und Unerquicklichkeiten erwachsen könnten, — für die vom Ermessen des Einzelrichters abhängige Anstellung und Entlassung des Notairen (cf. pet. 4 l. c.) ausgesprochen, jedoch dabei den Einzelrichter zur ungesäumten Vorstellung des Amtsnachfolgers des entlassenen Notairen an das Obergericht, behufs seiner Bestätigung verpflichten zu müssen geglaubt, damit dergestalt eine unzulässige länger dauernde Vacanz des Amtes möglichst vermieden werde.

Anlangend den Vorschlag, in den Justizbehörden eintretende Vacanzen zunächst auf dem Wege provisorischer Zwischenwahlen zu besetzen (cf. Lit. B. pet. 2 l. c.), so hat sich die Commission zu solcher Maßregel nicht zu bekennen vermocht, — einmal weil es nahe liegt, daß die durch die Zwischenwahlen ins Amt berufenen Personen aus Besorgniß, bei der ordentlichen Wahl nicht wiedergewählt zu werden, von der Annahme der Zwischenwahl zurückschrecken dürften, — ferner, weil eine vorhergegangene provisorische Wahl die Freiheit der zur ordentlichen Wahl berufenen Wähler durch die stillschweigend allgemein angenommene Voraussetzung der Bestätigung der provisorischen Wahl durch die nachfolgende ordentliche Wahl, mehr oder weniger, gleichwohl gewöhnlich moralisch beschränken könnte, — und endlich, weil kein verfassungsmäßiges Organ existirt, welches zur Ausführung vorkommender Zwischenwahlen designirt ist, indem die durch das Allerhöchst confirmirte Provincialrecht Th. II. Art. 394 dem Adels=Convente zugewiesenen Zwischenwahlen nirgend auf provisorische Dauer fixirt, sondern permanente Wahlen sind. — Es glaubt vielmehr die Commission dem obwaltenden Bedürfnisse dadurch abgeholfen zu sehen, daß dem nächsten Oberrichter derjenigen Behörde, in welcher die Vacanz eines Richterstuhles eingetreten ist, anheimgestellt bleibe, je nach der Dringlichkeit des concreten Falles nach eigenem Ermessen die erforderlichen Anordnungen für die Vicebedienung des bezüglichen Postens bis zur ordentlichen Wahl, und zwar in solcher Weise wie rücksichtlich der Vices des Einzelrichters vorgeschlagen worden, — zu treffen.

Für die während des vorgesehenen Provisorii in der Convents=Remarke sub Lit. B. a. vorgeschlagene Erweiterung des passiven Wahlrechts nur auf nicht immatriculirte Edelleute hat diese Commission eben so wenig sich aussprechen können, als für die Erweiterung des activen Wahlrechts auf alle, in Bezug auf Bewilligungen auf dem Kreis= resp. Landtage stimmberechtigte Personen: dort, weil ihr kein Grund einleuchtete, aus welchem den unadeligen, die verlangten, ihm zum Richteramt fähig machenden Requisite besitzenden Mann durch den adeligen von der Wahl ausgeschlossen zu sehen, auch nur wünschenswerth sein könne; hier, weil mit der vorgeschlagenen Erweiterung des activen Wahlrechts eine wesentliche Veränderung der bestehenden ständischen Verfassung verbunden wäre.

Anlangend den Vorschlag, daß zu Secretairen der Justizbehörden (cf. Lit. C. l. c.) die letzteren den bezüglichen Wahlorganen drei Candidaten in Vorschlag zu bringen, diese aber aus der Zahl derselben einen zu erwählen haben sollen, — so hat die Commission rücksichtlich dieses Gegenstandes um so mehr an ihrer früheren Anschauung (cf. pet. 9 des Berichts vom 14. Juni p.) festhalten müssen, als bei der projectirten Vereinigung der Land= und Stadt=Justiz eine andere Methode der Wahl der Secretaire, als durch diejenigen Behörden, bei welchen sie anzustellen sind, in Folge der bestehenden Landes=Verfassung, kaum ausführbar sein möchte.

Ebenso hat die Commission keinen Grund ersehen können, warum die Secretaire der Justizbehörden rücksichtlich ihrer Amtsentlassung ein schlechteres Recht, als die Glieder derselben genießen sollten, — und daher den Vorschlag, nach welchem der Secretair auf das Zeugniß von Zweidrittheilen der Behördenglieder wegen Untauglichkeit des Amtes zu entlassen sei, — sich nicht zu eigen machen können.

Die Frage des Anwaltszwanges (cf. pet. XII. l. c.) hat in den Proceß=Ordnungen ihre Beantwortung zu finden, wo darüber am geeigneten Orte das Nöthige festzustellen sein wird.

Die Commission hat, der bestehenden Landes=Verfassung gemäß, ausdrücklich (cf. pct. XIV. 1. c.) ausgesprochen, daß die allgemeine Gerichtssprache in Livland die Deutsche sei, unbeschadet derjenigen Fälle, in denen die gerichtlichen Verhandlungen in den National=Sprachen entweder geschehen müssen, oder geschehen dürfen.

In Anerkennung der Unzweckmäßigkeit und des inneren Widerspruches, welcher in der Zulässigkeit der sogenannten gemischten Gerichte liegt, — hat sich die Commission mit voller Ueberzeugung für die gänzliche Unzulässigkeit derselben aussprechen müssen, schon weil die amtliche fides des ordentlichen Richters, zumal bei öffentlichem und mündlichem Gerichtsverfahren, in allen Fällen den Personen geistlichen und Militärstandes zc. alle genügende Garantien unparteiischer Rechtspflege bieten muß.

Anlangend den Vorschlag, die Sporteln in eine allgemeine, mit der Landeskasse gemeinschaftlich zu verwaltende Kasse zu sammeln und pro rata der Gehalte an die Secretaire und Kanzelleien der Justizbehörden zu vertheilen, — so hat sich die Commission gegen eine solche Maßregel aussprechen müssen, einmal weil ein absichtlicher Sachverschlepp — wie befürchtet — bei dem mündlichen und öffentlichen Verfahren kaum denkbar sein und jedenfalls nicht durch einen andern Vertheilungsort der Sporteln neutralisirt werden möchte, — dann aber, weil die beantragte Vertheilung der Sporteln pro rata der Gehalte eine Ungerechtigkeit gegen die einzelnen Kanzelleien und Kanzellei=Beamten in sich schließen würde, da alsdann ein Theil derselben über das Maß der durch seine Arbeit gewonnenen Einkünfte bedacht, ein anderer Theil aber in eben dem Maße geschädigt werden würde.

Auch gegen die statt der Sporteln vom succumbirenden Theile zu erhebenden Procent=Gelder muß sich diese Commission aussprechen, weil, — abgesehen von der schwierigen Ausführbarkeit dieser Maßregel wegen des oft gar nicht bestimmbar Werthes des Streitobjects, — durch eine derartige Maßregel die Proceßsucht schwerlich verringert werden möchte, auch die geringern Proceß=Streitigkeiten bei weitem die Mehrzahl bilden und gerade in ihnen die vorwiegende Streitsucht der Parteien sich vorzugsweise geltend macht, namentlich durch möglichste Verwicklung und Ausspinnung der Prozesse.

Mit der Idee, daß zu höheren Justiz=Ämtern nur solche Personen wählbar seien, die durch vorher bekleidete Justiz=Posten eine amtliche Erfahrung zu documentiren im Stande sind, ist die Commission zwar principiell einverstanden. Dieselbe hat aber geglaubt, zugleich darauf bedacht sein zu müssen, daß diese Idee in einer Weise zur Ausführung gelange, welche den Kreis der wählbaren Personen nicht gar zu sehr verengert.

Schon im Punkt 10 ihres Berichtes vom 14. Juni p. hat die Commission eine Vermehrung der Justizämter (Landgerichte) als wünschenswerth bezeichnet. Gegenwärtig aber bei der projectirten Vereinigung der Land= und Stadt=Justiz hält die Commission die gedachte Vermehrung in noch weiterem Maße und zwar namentlich der Art für unerläßlich, daß eine rasche und bequeme Justiz nur dann zu erwarten ist, wenn in jeder der sieben Livländischen Kreisstädte excl. Riga je ein Justizamt und in der Stadt Riga zwei Justiz=Ämter hergestellt werden.

Eine Verringerung des Dotations=Stats der Justizbehörden hat die Commission selbst unter Berücksichtigung der bei der projectirten Vereinigung der Land= und Stadt=Justiz aus den Städten zur Disposition kommenden Geldmittel, nicht vorzuschlagen sich getraut, weil sie solchen Etat ohnehin kaum zu hoch gegriffen zu haben glaubt und an der Ueberzeugung festhält, daß jeder Richter so ausreichend dotirt sein müsse, daß er ohne drückende Nahrungssorgen mit Freudigkeit seinem Berufe zu leben im Stande sei. — Sie hat im Gegentheil sich erlaubt, für einzelne Justizrichter eine höhere Gage als früher zu proponiren, jedoch nur dort, wo die Theuerungs=Verhältnisse der Gerichtssitze und die sociale Stellung des Richters sie zu der Ueberzeugung gebracht haben, daß die früher in Vorschlag gebrachten Gagenposten zu niedrig angesetzt worden seien, wie namentlich rücksichtlich des Hofgerichts=Präsidenten und des Rigaschen Landgerichts=Personals.

Die vorgeschlagene vollständige Entziehung des Rechts der Zeugen=Vereidigung durch die Gemeindeggerichte, so daß Letztere auch nicht zur Anordnung derselben competent sein sollen, hat die Commission in wesentlicher Aufrechterhaltung der Vorschrift des § 870 der Bauer=Verordnung vom Jahre 1860 nicht für zweckmäßig erachtet, vielmehr zur Vereinigung des dabei nothwendig aufrecht zu erhaltenden Principes der dem urtheilssfallenden Richter zu gewährenden Unmittelbarkeit der ganzen Sachverhandlung, mit der Rücksicht auf die gegenwärtig noch vorhandene mangelhafte Bildungsstufe der meisten Glieder der Mehrzahl der Gemeindeggerichte für richtig gehalten, daß die Letzteren zwar berechtigt sein sollen, die von ihnen zu vernehmenden Zeugen bei ihrer örtlichen nächsten Oberinstanz oder beim Einzelrichter vereidigen zu lassen, immer jedoch erst nach vollständiger vom Gemeindeggerichte vorher bewerkstelligter Aufnahme des, die Aussagen des betreffenden Zeugen enthaltenden Protokolles und Uebersendung des Letzteren an die um die Zeugen=Vereidigung zu ersuchende Instanz.

Den Vorschlag, daß der Geldwerth = Betrag für die, den Gemeindeggerichten competirenden Verhandlungs = Gegenstände unter allen Umständen die Competenz = Norm abgeben möge, — hat die Commission nicht für ausführbar gehalten, weil gerade die aus dem täglichen kleinen Geschäfts = und socialen Verkehr entspringenden Bagatell = Klagen nur zu häufig sich auf keinen Geldwerth zurückführen lassen und daher, — wollte man den Gemeindeggerichten das Recht der Verhandlung und Entscheidung der nicht in Geldeswerth ausdrückbaren Klagen entziehen, — zum Schaden einer leicht erreichbaren und raschen Justizpflege wie eines systematischen Instanzenzuges, an andere Gerichte überwiesen werden müssen. — Es glaubt indeß die Commission einen befriedigenden Ausweg darin gefunden zu haben, daß sie der Competenz der Gemeindeggerichte die Verhandlung und Aburtheilung aller Klagen zugewiesen wissen will, welche an geforderten Werth nicht den Betrag von 200 Rbl. Silb. übersteigen, desgleichen auch solcher Klagen, bei denen es sich um keinen bestimmten Geldwerth handelt, der letztgedachten Klagen jedoch nur dann, wenn dieselben aus dem täglichen kleinen Geschäfts = und socialen Verkehr entspringen, — bei der Berechtigung, in allen diesen Klagesachen, sofern es sich nicht um einen geforderten oder vom Kläger aequiparirend ästimirten Werth von mehr als 40 Rbl. S. handelt, inappellabel entscheiden zu dürfen.

Für die vorgeschlagene Erhöhung der einzelrichterlichen Strafgewalt über diejenige der Gemeindeggerichte hat sich die Commission nicht aussprechen können, schon weil nach dem von ihr eingehaltene Instanzen = System das Gemeindeggericht als eine, nur aus localer Nothwendigkeit bis auf Weiteres in Polizei = und Bagatell = Sachen gegen Bauergemeinde = Glieder engeren Sinnes beizubehaltende Behörde (cf. pct. 3. des Berichts vom 14. Juni p.) dem Einzelrichter als Instanz in solchen Sachen wider Personen aller übrigen Stände vollkommen entsprechen und daher dem Einzelrichter coordinirt dastehen soll, — auch die Competenz und Strafgewalt in allen administrativen Functionen, wie diese nach der Bauer = Verordnung vom Jahre 1860 dem jetzt bestehenden Kirchspielsrichter obliegen, ohnehin unverändert auf den Einzelrichter übergehen sollen.

Jedoch schlägt die Commission vor, daß der Einzelrichter in Polizeisachen wider Personen adeligen und exemten Standes nur auf Verweis, auf Abbitte, auf Schadenvergütung bis 40 Rbl. S. und auf Geldbuße bis höchstens 20 Rbl. S. zu erkennen berechtigt sein soll.

Den Vorschlag, daß die bestehenden Evangelisch = Lutherischen Provincial = Consistorien dem Ressort des Baltischen Obertribunals unterzuordnen und das bestehende Evangelisch = Lutherische General = Consistorium, unter Fortbestand desselben in St. Petersburg nur für die Evangelisch = Lutherische Diaspora in den übrigen Theilen des Kaiserreichs, für die Baltischen Provinzen zu cessiren habe, dagegen aber eine eigene, dem bestehenden General = Consistorio entsprechende Instanz für die bemeldeten Provinzen zu errichten und diese Letztere mit dem Baltischen Obertribunale zu vereinigen sei, — hat diese Commission in ihrem hier beiliegenden Projecte Nr. I. dergestalt realisirt, daß die gedachte statt des jezigen General = Consistorii zu errichtende Baltische geistliche Oberbehörde unter dem Namen „Baltisches General = Consistorium“ in kirchlich = administrativen Angelegenheiten der directen Allerhöchsten Entscheidung unterstellt, in judiciären Angelegenheiten aber, weil nach dem hier beiliegende Projecte Nr. I. die gegenwärtige judiciäre Competenz der Provincial = Consistorien insgesammt auf die ordentlichen Justiz = Behörden übertragen werden soll, jeglicher Thätigkeit enthoben ist.

Rücksichtlich der Zahl der, Seiner Kaiserlichen Majestät zum Präsidenten und zum Vice = Präsidenten des Baltischen Obertribunals vorzustellenden Candidaten hat übrigens die Commission eine Abänderung ihres früheren Projectes, nach welchem aus den Gliedern des Obertribunals je drei Candidaten zu jenen Aemtern Seiner Majestät vorzustellen sein sollten, dahin vorzuschlagen sich erlaubt, daß nur je zwei Candidaten aus dem Richterpersonale des Baltischen Obertribunals zu den bemeldeten Posten Sr. Majestät zu präsentiren sein sollen, damit nicht der, bei der ohnehin nicht großen Anzahl Mitglieder nicht unmögliche Fall eintreten könne, daß die Mehrzahl der Obertribunals = Glieder bei einer etwanigen gleichzeitigen Besetzung beider Präsidentenstühle auf die bezügliche Candidaten = Liste gesetzt werden müsse.

Anlangend den Vorschlag, daß die Geistlichen für Amtsdelictes der Consistorial = Gerichtsbarkeit entzogen und dem allgemeinen Richter untergeordnet werden mögen, — so hat die Commission in ihrem hier beiliegenden Projecte Nr. I. sich diesen Vorschlag zu eigen gemacht, indem sie davon ausging, daß bei den ordentlichen Gerichten gleiche Fähigkeit unparteiischer Beurtheilung der Delictes geistlicher, wie weltlicher Personen vorauszusetzen ist, und daß ohnehin einerseits die gemischten Gerichte, zu denen wol auch die Consistorien zu rechnen sind, cessiren sollen, andererseits die Trennung der Justiz von der Administration, wie auch die Aufhebung der privilegirten Sonderstellung im Justizwesen angestrebt wird.

Den Grundsatz der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände glaubt die Commission auch rücksichtlich der allgemein criminalrechtlichen Delictes sowohl der Staatsbeamten, als auch der Glieder des Hof =

gerichts in ihrem Projecte vom 14. Juni p. durchgeführt zu haben, indem sie diese Personen für Delicte der ordentlichen Criminal-Behörde erster Instanz unterworfen wissen will und in der Bestimmung, daß Amtsdelicte des hofgerichtlichen Richterpersonals nicht von den ordentlichen Criminal-Behörden erster Instanz dieses Gouvernements, sondern vor den, dem Hofgerichte coordinirten Behörden Ehist- oder Kurlands verhandelt und von diesen abgeurtheilt werden sollen, — nicht die Creation eines privilegierten Gerichtsstandes, sondern nur eine Folge der instanziellen Subordinations-Stellung und die nothwendige Beseitigung einer Anomalie zu ersehen vermag, welche Letztere unzweifelhaft vorhanden wäre, wenn der Unterbehörde des Hofgerichts — der Criminalbehörde erster Instanz — die Untersuchung und Aburtheilung der Delicte des Richterpersonals der Oberbehörde zustehen würde. — Die Commission hat daher in Analogie und Verfolg dieses von ihr adoptirten Grundsatzes auch für nöthig gehalten, daß die Verhandlung und Aburtheilung der Amtsdelicte der Vorstizer, Glieder und Secretaire der collegialisch zusammengesetzten Behörden erster Instanz — der Justizämter — einer coordinirten anderen solchen, vom Hofgerichte zu designirenden Instanz Livlands competiren soll.

Die ihr gestellte Aufgabe, ein Forum für die Amtsdelicte der Glieder des Baltischen Obertribunals zu bezeichnen, — glaubt die Commission dergestalt gelöst zu haben, daß in Amtsdelicten des Präsidenten, Vice-Präsidenten, der Mitglieder, Kanzlei-Directoren und der Secretaire des Baltischen Obertribunals, die Gerichtsübergabe der Person auf Beschluß und Vorstellung des Plenums dieser Baltischen höchsten Behörde mit Allerhöchster Genehmigung, an einen aus sämmtlichen Präsidenten und Vice-Präsidenten aller Justiz-Oberbehörden der drei Ostseeprovinzen unter dem Voritze des Präsidenten oder beschaffentlich des Vice-Präsidenten des Baltischen Obertribunals zusammengesetzten höchsten Justizhof zu erfolgen haben soll, welcher Letztere die Sache zu verhandeln und abzurtheilen hat und von dessen Spruche nur Remedur durch die Gnade Seiner Kaiserlichen Majestät zulässig ist.

Hinsichtlich der Frage, ob das Corroborations- und Ingrossations-Wesen dem Hofgerichte zu belassen oder aber in die Kreisbehörden zu verlegen sei, hat die Commission in ihrem hier beiliegenden Projecte Nr. I. sich für die letztbezeichnete Beantwortung dieser Frage schon als nothwendige Folge der projectirten Vereinigung der Land- und Stadt-Justiz entscheiden müssen. Es sprechen indeß für eine solche Decentralisation des Corroborations- und Ingrossations-Wesens auch andere gewichtige Gründe und diese, wie nicht minder die dagegen angeführten Gründe wolle Ein verehrlicher Adels-Convent sich aus den Protocollen der 17. und der 35. Sitzung der Commission vortragen lassen.

Der ihr gestellten Aufgabe der Fixirung und Scheidung der polizeilichen und administrativen Competenz des Ordnungsgerichts von derjenigen des Einzelrichters, — glaubt die Commission durch den Vorschlag genügt zu haben, daß nur die öffentliche Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei den, rücksichtlich ihrer Zusammensetzung, so wie rücksichtlich der Wahl, Qualification, Amtsdauer u. u. ihrer Glieder und Kanzlei-Beamten in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen des Provincialrechts unverändert beizubehaltenden, jedoch der, ihnen jetzt zustehenden niederen Rechtspflege und der Voruntersuchung begangener Criminal-Verbrechen zu entkleidenden, jetzt bestehenden Ordnungsgerichten und den vom Standpunkte des hier beiliegenden Projectes Nr. I. mit ebenmäßiger Competenz zu versehenen städtischen Polizeien verbleiben soll, mit der Bestimmung, daß bei Vergehen polizeilicher Natur wider die öffentliche Ordnung und Sicherheit und namentlich solchen, welche durch Zusammenrottungen begangen werden oder worden sind, dem Ordnungsgerichte und resp. der städtischen Polizei das polizeiliche Einschreiten und nach der Bedeutung des concreten Falles die Erledigung in den Grenzen der bisherigen Strafgewalt dieser Polizei-Autoritäten vorbehalten bleiben soll, — wobei jedoch selbstverständlich dem Einzelrichter die, jeder polizeilichen Autorität obliegende Verpflichtung des sofortigen Einschreitens, falls die speciell competente Polizei-Autorität nicht zur Stelle ist, zustehen würde.

Unter die Dijudicatur dieser Behörden für die öffentliche Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei sollen alle, innerhalb ihrer Amtsbezirke befindlichen Personen zu fortiren haben.

Anlangend die Oberkirchenvorsteher-Aemter, so ist die Commission der Ansicht, daß dieselben bei ihrer bestehenden Zusammensetzung, der Wahl und Qualification ihrer Glieder u. s. w. zu belassen, jedoch jeglicher Verhandlung und Entscheidung privatrechtlicher, immer an den ordentlichen Richter zu verweisender Streitigkeiten zu entheben und in Gemäßheit ihrer gegenwärtigen Verfassung lediglich nur als Collegien für kirchlich-administrative und kirchenpolizeiliche Angelegenheiten, also ohne jegliche judiciäre Gewalt, — zu conserviren seien.

Bei der Vereinigung der Land- und Stadt-Justiz hat die Commission in ihrem hier beiliegenden Projecte Nr. I. endlich auch die Evangelisch-Lutherischen Consistorien nicht unbeachtet lassen dürfen und demzufolge die Verschmelzung des bestehenden Livländischen Evangelisch-Lutherischen und des bestehenden Rigaschen

Evangelisch-Lutherischen Consistoriums zu einem in Riga sitzenden Livländischen Evangelisch-Lutherischen Provincial-Consistoriums beauftraget.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei der Abfassung des hier beiliegenden Projects Nr. I., da Ein verehrlicher Adels-Convent der Commission für die Behandlung des Themas „Vereinigung der Land- und Stadt-Justiz“ bestimmte Gesichtspunkte als leitende Normen vorgezeichnet hat, jede von diesen Gesichtspunkten abweichende Anschauung der Commissions-Glieder hat cessiren müssen und daß, wenn die von Einem verehrlichen Adels-Convente aufgeführten leitenden Gesichtspunkte ad V. des Commissions-Projects vom 14. Juni v. J. unter Anerkennung des Rechtes der „übrigen“ ständischen Corporationen gleich der Livländischen Ritterschaft ihre Richter selbst zu wählen, die Besetzung bestimmter Richtersthühle in den gemeinsamen Behörden durch die verschiedenen Stände der Provinz fordert, — unter diesen verschiedenen Ständen überall nur die gegenwärtig wahlberechtigten zwei Stände — der im Landtage repräsentirte Adel und die in den Magistraten verkörperten Stadt-Bürgerschaften — um so mehr haben verstanden werden müssen, als pct. 3 des Convents-Gutachtens ad V. des Commissions-Projects vom 14. Juni p. sich ausdrücklich auf die Beibehaltung des bestehenden Wahlmodus auf dem Livländischen Landtage beruft, mithin also eine Berücksichtigung des dritten Standes — des Bauerstandes — ausschließt.

Dem Allen nach, und weil es im Begriffe des Rechtes liegt, bei einer gemeinsamen Justiz den dabei betheiligten verschiedenen Ständen in Beziehung auf die Anzahl der von ihnen in die einzelnen Behörden zu wählenden Personen, soweit nicht obwaltende besondere Verhältnisse mit unbedingter Nothwendigkeit Ausnahmen erheischen, eine möglichst paritätische Stellung anzuweisen, — ist die Commission in ihrem hier beiliegenden Projecte Nr. I. von folgenden allgemeinen Bestimmungen ausgegangen:

- a) Die Wahl der städtischen Administrativ-Beamten, als für lediglich städtische Interessen berufener Personen bleibt nach wie vor Reservat der betreffenden Städte.
- b) Die Gemeindeggerichte bilden die erste Instanz in Polizei- und Bagatell-Sachen wider auf dem Lande befindliche Bauer-Gemeinde-Glieder engeren Sinnes und haben als Berufungs-Instanz die Bezirksrichter über sich, welche letztere aus dem Bezirksrichter als Vorsitz, drei häuerlichen Beisitzern und dem Notairen zusammengesetzt sind und als Cassationshof das Justizamt anerkennen.
- c) Die dem Gemeindeggerichte coordinirte erste Instanz in Polizei- und geringfügigen Civil-Rechtssachen wider Personen aller übrigen Stände bilden die Bezirksrichter, deren für das flache Land 42 so wie die jetzt bestehenden Kirchspielsrichter gewählt werden, während die Magistrate der verschiedenen Städte für das bezüglichliche städtische Territorium eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl solcher Richter zu erwählen haben. Indes soll es dem Magistrate der bezüglichlichen Stadt frei stehen, denjenigen für landisches Territorium angestellten Bezirksrichter, der seinen Gerichtssitz in der betreffenden Stadt hat, auch zu ihrem Bezirksrichter gegen Zahlung entsprechenden Gehaltes zu erwählen, so, daß dergestalt der Jurisdictionbezirk desselben Land und Stadt in sich schließen würde, und er sonach berechtigt wäre, zwei Bezirksrichter-Ämter gleichzeitig in sich zu vereinigen. Gleichermassen soll es gestattet sein, einen von der betreffenden Stadt erwählten Bezirksrichter auch zum Bezirksrichter landischen Jurisdiction-Bezirks zu erwählen, sofern solche Stadt der Gerichtssitz nicht nur für den auf städtischen, sondern auch für den auf landischen Jurisdiction-Bezirk angewiesenen Bezirksrichter ist.

Unter die Jurisdiction des Bezirksrichters sortiren in erster Instanz alle, innerhalb seines Amts-Bezirks befindliche Personen nicht häuerlichen Standes, unter diejenige des auf städtisches Territorium angewiesenen Bezirksrichters überdies aber auch alle, innerhalb seines Jurisdiction-Bezirktes befindliche, zum Bauergemeinde-Verband engeren Sinnes gehörige Personen.

Die Berufung von dem Spruche des Bezirksrichters ergeht an das örtliche Justiz-Amt, über welchem das Hofgericht als Cassationshof steht.

- d) In den Städten Dorpat, Pernau, Fellin, Wenden, Walk, Wolmar und Werro werden je ein Justizamt, in der Stadt Riga aber zwei Justizämter als erste Instanzen für Criminal- und solche Civil-Rechtssachen, welche nicht vor die Gemeindeggerichte oder vor die Einzelrichter oder vor die Handelsgerichte sortiren, errichtet. Die Jurisdiction dieser Justizämter erstreckt sich auf die Bezirke der Ordnungsgerichte resp. zu Dorpat, Pernau, Fellin, Wenden, Walk, Wolmar und Werro, und zugleich auf die städtischen Territorien und Patrimonial-Gebiete von resp. Dorpat, Pernau, Fellin, Wenden, Walk, Wolmar, Lemsal und Werro, während der Jurisdiction-Bezirk des einen der in Riga zu errichtenden zwei Justizämter, nämlich des 1<sup>ten</sup> Riga'schen Justizamtes von dieser Stadt und deren Patrimonial-Gebiet, derjenige des

2ten Rigaſchen Juſtizamtes aber von dem Rigaſchen Ordnungsgerichts-Bezirk und der Stadt Schloß ſammt deren Patrimonial-Gebiet gebildet wird.

Unter die Dijudicatur der Juſtizämter fortiren alle, innerhalb ihrer Jurisdiction-Bezirk befindliche Perſonen ohne Unterſchied des Standes.

Die Präſidentenſtühle aller Juſtizämter — mit Ausnahme deſſenigen des 1ten Rigaſchen Juſtizamtes — werden durch Wahlen der bezüglichlichen Kreiſtage, die Vice-Präſidentenſtellen durch Wahlen der betreffenden Städte beſetzt, mit Ausnahme des 1ten Rigaſchen Juſtizamtes, deſſen Vice-Präſes aus der Wahl des Livländiſchen Landtages hervorgeht, während die Beſetzung des Präſidii und aller übrigen Richterſtühle dieſer Behörde der Stadt Riga, als der erſten Stadt des Landes, deren Einwohner vorzugsweiſe in jener Behörde ihr Forum finden werden, vorbehalten bleibt, welche in Gemeinſchaft mit der Stadt Schloß den Vice-Präſes des 2ten Rigaſchen Juſtizamtes, wie die Stadt Wolmar mit der Stadt Lemſal denjenigen des Wolmarſchen Juſtizamtes zu erwählen hat.

Die übrigen Mitglieder der Juſtizämter zu Dorpat und Pernau ſollen zur Hälfte durch die Magiſtrate reſp. dieſer beiden Städte, zur Hälfte reſp. durch den Dorpatschen und Pernauschen Kreiſtag, die Unterſuchungsrichter aber überall durch diejenigen Juſtizämter, bei welchen ſie anzustellen ſind, gewählt werden.

Dagegen haben die betreffenden Städte in die Juſtizämter zu Fellin, Wenden, Walk, Wolmar und Werro, und in das 2te Rigaſche Juſtizamt außer dem Vice-Präſes nur einen Rath, die betreffenden Kreiſtage aber einen Rath und zwei Aſſeſſoren zu erwählen.

Demgemäß haben die beſthenden Landgerichte einerſeits und die beſthenden ſtädtiſchen Vogteigerichte und reſp. Magiſtrate als Juſtizbehörden andererſeits zu ceſſiren.

Die Berufung von den Urtheilen der Juſtizämter ergeht an das Livländiſche Hofgericht, deſſen Caſſationshof das Baltiſche Obertribunal iſt.

- e) Es werden in den Städten Riga, Dorpat und Pernau und, wenn erforderlich, auch in den übrigen Städten, beſondere Handelsgerichte für Handelsſtreitigkeiten gegen Bewohner dieſer Orte und der Patrimonialgebiete derſelben errichtet. Die Beſetzung dieſer Handelsgerichte, welche mit Ausnahme des Rigaſchen, wegen der vor daſſelbe zur Verhandlung und Aburtheilung gelangenden vorauſſichtlich oft ſehr bedeutender Handelsſtreitigkeiten der großen Handelsſtadt dem Livländiſchen Hofgerichte unterſtellten Handelsgerichts, in den betreffenden Juſtizämtern ihre nächſten Oberrichter finden, — iſt überall Reſervat der bezüglichlichen Städte.
- f) Das Livländiſche Hofgericht, in welches der Livländiſche Landtag den Präſidenten und zwei Oberräthe, die Stadt Riga, weil die erſte Stadt des Landes und durch Anerkennung des Hofgerichts als der gemeinſchaftlichen höchſten Provincial-Juſtizbehörde, ſich ihres beſthenden durchweg durch ſie ſelbſt zu beſetzenden höchſten Gerichtshofes, des Rathes, begebend, den Vice-Präſidenten und einen Oberrath und die wahlberechtigten Organe der übrigen Städte Livlands und Deſels zwei Oberräthe zu erwählen haben, iſt die höchſte, dem Baltiſchen Obertribunale, als Oberrichter, unterworfenen Behörde der Provinz in Civil- wie Criminalſachen für Perſonen aller Stände in Land und Städten.
- g) Die Secretaire der collegialiſch zuſammengeſetzten Juſtizbehörde, einſchließlich des hofgerichtlichen Oberſecretairen, werden durch diejenigen dieſer Behörden, bei welchen ſie anzustellen ſind, gewählt.
- h) Der Livländiſche Landtag und die Livländiſchen Kreiſtage haben die Dotation der von ihnen, die betreffenden Städte diejenige der von dieſen zu beſetzenden Richterſtellen, beide wahlberechtigte Stände aber die Dotation der von den Behörden ſelbſt zu wählenden Beamten und die Beſchaffung der nöthigen Kanzlei-Mittel, und zwar nach Maßgabe der von dem einen und von dem anderen Theile in die betreffenden Juſtizbehörden zu erwählenden Anzahl Richter, in geeigneter Art und Weiſe herbeizuführen.
- i) Alle, ſowohl durch den Livländiſchen Landtag, reſp. die Kreiſtage, als auch durch die ſtädtiſchen Wahlorgane in die Juſtiz-Behörden zu wählenden Perſonen, wie auch die Secretaire der Juſtiz-Behörden und die Unterſuchungsrichter, müſſen die vom Geſetze verlangte Qualiſication beſitzen und werden im Allgemeinen
- k) für Lebensdauer angeſtellt.
- l) Die Beſetzung der, mit der öffentlichen Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei betrauten Poſten iſt rückſichtlich derjenigen derſelben, welche das flache Land zu ihren Amtsbezirken haben, Reſervat der bezüglichlichen Kreiſtage, rückſichtlich derjenigen aber, welche für ſtädtiſches Territorium ange-

stellt werden, Reservat der betreffenden Städte. — Unter die Dijudicatur dieser Polizei-Autoritäten fortiren alle, in ihren Amtsbezirken befindliche Personen ohne Unterschied des Standes.

- m) In das, aus dem jetzt bestehenden Livländischen und aus dem jetzt bestehenden Rigaschen Evangelisch=Lutherischen Consistorium vereinigte Livländische Evangelisch=Lutherische Provincial=Consistorium, welches in Riga sitzt und ohne judiciäre Gewalt die, den bemeldeten beiden Consistorien jetzt zustehenden kirchlich=administrativen Functionen zugewiesen erhält, — haben der Livländische Landtag den weltlichen Präses, den geistlichen Vice=Präses und ein weltliches Mitglied, die Stadt Riga aber ein weltliches und ein geistliches Mitglied und die gesammte Livländische Evangelisch=Lutherische Geistlichkeit ein geistliches Mitglied zu erwählen. Unter dieses Consistorium fortiren alle in Livland belegene Evangelisch=Lutherische Kirchen und alle in Land und Städten befindliche Personen.
- n) Die Verhandlung unstreitiger Tutel=, Curatel= und Nachlaß=Sachen competirt rüchrsichtlich der zum Bauergemeinde=Verbande engeren Sinnes gehörigen, auf dem Lande befindlichen Personen dem Gemeindegerrichte, sonst überall den Justizämtern.
- o) Das Corroborations= und Ingrossations=Wesen für Land und Stadt gehört vor die Justizämter.

Indem die Commission hiermit ihre Arbeiten Einem verehrlichen Adels=Convente zu übergeben die Ehre hat, muß sie dabei wiederholen, daß sie ihren, im Berichte vom 14. Juni v. J. empfohlenen Grundsätzen hinsichtlich der Deffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, so wie der Einführung des mündlichen accusatorischen Processus für Criminalsachen, der Aburtheilung der Criminal=Verbrechen durch die rechtsgelehrten Richter der Criminalbehörden, und zwar unter Beseitigung des jetzt geltenden Normalbeweises auf Grund der, auf richterlicher Ueberzeugung beruhenden freien Beweistheorie, desgleichen hinsichtlich des Zwei=Instanzen=Systems mit einem Cassationshofe und der Installirung von Einzelrichtern für Bagatellsachen, so wie der Nothwendigkeit der richterlichen Qualification und der lebensdauerlichen Anstellung der Justiz=Richter, der Aufrechterhaltung des ständischen Privilegii der Richter=Wahlen, der Erweiterung des passiven Wahlrechts auf alle richterlich qualifizierte Personen, der Anstellung von Untersuchungsrichtern und Staats=Anwaltern, der Advocaten und Gerichtsamts=Candidaten, der Uebergabe der Person ans Criminalgericht nur auf Beschluß der Anklagekammer u. s. w. — nach bester Ueberzeugung auch in ihren erneuerten Verhandlungen hat treu bleiben müssen.

Riga, den 29. Februar 1864.

## Die vom Livländischen Adels=Convente niedergesetzte Justiz=Reorganisations=Commission.

fürst P. Lieven.

Burchard von Klot.

A. von Dehn.



Als Manuscript zum Druck verfügt.

Residirender Landrath W. v. Stryk.

Ritterschafts=Secretair v. Grünwaldt.

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)